



Glarus Süd  
*Kraft.*

# Benutzungsordnung Betreuung von schul- und vorschulpflichtigen Kindern Gemeinde Glarus Süd

**Genehmigt vom Departement Schule und Familie am 12. Juni  
2017**

**Geändert und ergänzt am 20. Januar 2021**

**Gestützt auf Art. 54 des Bildungsgesetzes vom 01.08.2015 und  
Art. 13 bis 15 der Volksschulvollzugsverordnung vom  
01.08.2015 des Kantons Glarus, sowie Art. 7 des Reglements für  
die Schulorganisation der Gemeinde Glarus Süd vom  
01.08.2010.**

---

**Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
<b>II. Angebot .....</b>	<b>3</b>
Art. 2 Betreuung in den Schulwochen .....	3
Art. 3 Betreuung in den Schulferien.....	3
Art. 4 Zusatzbetreuung.....	3
Art. 5 Unregelmässige Betreuung.....	3
Art. 6 Notfallplatzierung.....	4
Art. 7 Betreuung während Lehrerweiterbildungen .....	4
<b>III. Betriebsferien und Feiertage .....</b>	<b>4</b>
Art. 8 Betriebsferien.....	4
Art. 9 Feiertage .....	4
<b>IV. Anmeldung und Betreuungsvereinbarung .....</b>	<b>4</b>
Art. 10 Anmeldung, Anmeldegebühr und Aufnahmekriterien .....	4
Art. 11 Eintritt .....	5
Art. 12 Depot.....	5
Art. 13 Anpassungen Betreuungsvereinbarung .....	5
Art. 14 Kündigung .....	6
Art. 15 Ausschluss.....	6
<b>V. Kosten .....</b>	<b>6</b>
Art. 16 Tarife .....	6
Art. 17 Zahlungsmodalitäten.....	6
<b>VI. Organisation Betreuungsalltag .....</b>	<b>7</b>
Art. 18 Betreuungseinheiten .....	7
Art. 19 Umfang der Betreuung.....	7
Art. 20 Wege.....	7
Art. 21 Präsenzzeiten .....	8
Art. 22 Besuch Freizeitangebote und Therapien .....	8
Art. 23 Absenzen der Kinder .....	8
Art. 24 Verpflegung .....	8
Art. 25 Krankheit und Unfall .....	8
Art. 26 Impfungen.....	9
Art. 27 Medikamente.....	9
Art. 28 Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten .....	9
Art. 29 Haftung und Versicherung .....	9
Art. 30 Schliessung der Betreuungseinrichtung in Ausnahmesituationen .....	9
<b>VII. Zusammenarbeit mit den Vertragsnehmern/Erziehungsberechtigten .....</b>	<b>9</b>
Art. 31 Form der Zusammenarbeit.....	9
Art. 32 Rechte der Vertragsnehmer / Erziehungsberechtigten .....	10
Art. 33 Pflichten der Vertragsnehmer .....	10
Art. 34 Probleme und Beschwerden.....	10
<b>VIII. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
Art. 35 Rechtsmittel .....	10
Art. 36 Inkraftsetzung.....	10

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung regelt in Ergänzung zur Volksschulvollzugsordnung das Angebot, die Organisation und weitere Grundsätze für die Betreuung von schul- und vorschulpflichtigen Kindern in Glarus Süd.

## **II. Angebot**

### **Art. 2 Betreuung in den Schulwochen**

<sup>1</sup> Das Angebot umfasst je nach Bedarf am entsprechenden Standort die Module Frühstückstisch, Mittagstisch, ganzer Nachmittag und später Nachmittag (nach Unterricht).

<sup>2</sup> Grundsätzlich besuchen die Kinder die Betreuung regelmässig gemäss Betreuungsvereinbarung.

<sup>3</sup> Die Mindestbetreuung beträgt im Hort ein Modul und in der Krippe 2 Tage pro Woche (kann auf Halbtage aufgeteilt werden).

### **Art. 3 Betreuung in den Schulferien**

<sup>1</sup> Für Kinder, welche während den Schulwochen einen Hort in der Gemeinde Glarus Süd besuchen, wird während den Schulferien und ausserhalb der Betriebsferien eine Betreuung in der Chinderburg Schwanden angeboten.

<sup>2</sup> Das Angebot richtet sich nach den Ressourcen der Chinderburg Schwanden.

<sup>3</sup> Die Betreuungseinheiten während den Schulferien werden zusätzlich verrechnet.

<sup>4</sup> Zu den Schulferien zählen alle unterrichtsfreien Tage gemäss Ferienplan des Departements Bildung und Kultur des Kantons Glarus.

### **Art. 4 Zusatzbetreuung**

<sup>1</sup> Sofern es die Belegung in der gewünschten Betreuungszeit zulässt, können Kinder zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Betreuungseinheiten betreut werden. Bei Bedarf ist die Leitung der Betreuungseinrichtung (nachfolgend Leitung genannt) im Voraus anzufragen. Die Kosten dieser Betreuungseinheiten sind zum Höchstarif in bar direkt vor Ort zu begleichen.

### **Art. 5 Unregelmässige Betreuung**

<sup>1</sup> Eine unregelmässige Betreuung im Sinne von wechselnden Wochentagen bedingt durch unregelmässige Arbeitszeiten der Vertragsnehmer wird im Einzelfall geprüft und nach Möglichkeit angeboten. Grundvoraussetzung ist aber, dass die Vertragsnehmer die gewünschten Betreuungstage jeweils zuverlässig, unaufgefordert und bis spätestens Mitte des Vormonats der Leitung schriftlich mitteilen.

<sup>2</sup> Der Vertragsnehmer ist dafür besorgt, dass die vertraglich vereinbarte Anzahl Betreuungsmodule pro Schuljahr eingehalten wird.

#### **Art. 6 Notfallplatzierung**

<sup>1</sup> Kurzfristige Platzierungen aufgrund von familiären Notfällen werden, sofern betrieblich machbar, ermöglicht. Anfragen werden im Einzelfall auf Dringlichkeit und Notwendigkeit geprüft.

#### **Art. 7 Betreuung während Lehrerweiterbildungen**

<sup>1</sup> Bei Ausfall des Unterrichts infolge von Lehrerkonferenzen und schulinternen Lehrerweiterbildungen ist die Betreuung für alle Kinder, welche normalerweise den Hort am betreffenden Tag besuchen, während des ganzen Tages ohne zusätzliche Kostenfolge für die Vertragsnehmer gewährleistet. Anderenfalls gilt der Tag als Ferienbetreuung gemäss Art. 3.

### **III. Betriebsferien und Feiertage**

#### **Art. 8 Betriebsferien**

<sup>1</sup> Während den offiziellen Schulferien gemäss Art. 3 Abs. 4 bleiben die Betreuungseinrichtungen mit Ausnahme der Chinderburg Schwanden geschlossen.

<sup>2</sup> In der Chinderburg Schwanden gelten folgende Betriebsferien:

- Weihnachtsferien: 2 Wochen
- Frühlingsferien: 1 Woche
- Sommerferien: 2 Wochen
- Herbstferien: 1 Woche

#### **Art. 9 Feiertage**

<sup>1</sup> Die Betreuungseinrichtungen bleiben an folgenden Feiertagen geschlossen:

- Karfreitag
- Ostermontag
- Näfelser Fahrt
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Nationalfeiertag
- Allerheiligen

### **IV. Anmeldung und Betreuungsvereinbarung**

#### **Art. 10 Anmeldung, Anmeldegebühr und Aufnahmekriterien**

<sup>1</sup> Die Betreuungseinrichtungen nehmen Kinder unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession auf.

<sup>2</sup> In der Krippe werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen. Die Horte stehen Kindern offen, welchen den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

<sup>3</sup> Die Anmeldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.

<sup>4</sup> Durch die Unterzeichnung der Anmeldung geben die Vertragsnehmer ihr Einverständnis, dass die zuständige Stelle zwecks Berechnung des Kostenbeitrages bei der Steuerverwaltung Auskunft über das steuerbare Einkommen und Vermögen einholen kann. Ausgenommen davon sind Vertragsnehmer, welche eine Berechnung zum Höchstarif wünschen.

<sup>5</sup> Die Anmeldung wird nach Bezahlung der Anmeldegebühr von Fr. 100.- pro Kind definitiv.

<sup>6</sup> Bei der Reihenfolge der Aufnahme in die Krippe werden das Eingangsdatum sowie die Zusammensetzung der bestehenden Gruppe berücksichtigt. Besteht eine Warteliste, haben Geschwister von Kindern, welche in der Betreuungseinrichtung bereits betreut werden, Vorrang.

<sup>8</sup> In Glarus Süd eingeschulte und wohnhafte Kinder haben zum Zeitpunkt der Aufnahme immer Vorrang.

<sup>9</sup> Nicht in Glarus Süd eingeschulte oder wohnhafte Kinder zahlen den Maximaltarif.

#### **Art. 11 Eintritt**

<sup>1</sup> Der Eintritt ist auf jeden 1. eines Kalendermonats möglich.

<sup>2</sup> Wird ein Platz nicht auf das vereinbarte Eintrittsdatum beansprucht, wird die Anmeldung hinfällig. Erfolgt innerhalb der Kündigungsfrist nicht eine schriftliche Abmeldung, so wird die Betreuungsgebühr für den ersten Monat fällig.

#### **Art. 12 Depot**

<sup>1</sup> Vor dem Eintritt des Kindes wird eine Depotgebühr von Fr. 200.- pro Familie in Rechnung gestellt. Der Betrag wird nicht verzinst und nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit allfälligen Forderungen verrechnet resp. rückerstattet.

#### **Art. 13 Anpassungen Betreuungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Eine Anpassung der Betreuungsmodule kann ausschliesslich auf den 1. eines Kalendermonats erfolgen (ausgenommen 1. Juli) und ist so früh wie möglich, aber bis spätestens 30 Arbeitstage vor Ende des Monats schriftlich anzumelden. Anpassungen der Betreuungsintensität sind nur möglich, wenn dies die aktuelle Belegung der Betreuungseinrichtung zulässt.

<sup>2</sup> Die Änderungsmeldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Mutationsformular.

<sup>3</sup> Der vertragliche Wechsel von der Krippe in den Hort erfolgt jeweils per 1. August. Für den Wechsel ist ein Mutationsformular 60 Tage im Voraus einzureichen. Es wird nicht nochmals eine Anmeldegebühr verrechnet.

#### **Art. 14 Kündigung**

<sup>1</sup> Der Betreuungsplatz kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

<sup>2</sup> Kündigungstermine sind:

31. Januar, 31. März, 31. Juli und 31. Oktober.

<sup>3</sup> Wird ein Betreuungsplatz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, sind die vertraglich festgelegten Monatspauschalen bis zum nächsten Kündigungstermin zu begleichen.

#### **Art. 15 Ausschluss**

<sup>1</sup> Wenn ein Kind mehrmals unentschuldig der Betreuungseinrichtung fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeiten des Personals übersteigen, wird von der Leitung das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht.

Tritt keine Verhaltensänderung beim Kind ein, kann die Leitung zusammen mit der vorgesetzten Stelle einen zeitlich befristeten oder definitiven Ausschluss des Kindes aus der Betreuungseinrichtung verfügen.

<sup>2</sup> Mit dem zeitlich befristeten Ausschluss wird der Vertrag nicht gekündigt. Der Tarif muss auch für die Zeit des Ausschlusses bezahlt werden.

<sup>3</sup> Bei einem definitiven Ausschluss durch die Leitung gilt der Vertrag auf Ende des laufenden Monats als gekündigt.

### **V. Kosten**

#### **Art. 16 Tarife**

<sup>1</sup> Die Monatspauschalen werden nach dem Elternbeitragsreglement Glarus Süd und der dazugehörigen Verordnung unter Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berechnet.

#### **Art. 17 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Monatspauschalen sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Ist die Zahlung überfällig, wird der Vertragsnehmer nach den Richtlinien der Finanzabteilung gemahnt.

Bei wiederholt verspäteter Begleichung von Rechnungen kann vom Vertragsnehmer die Einrichtung eines Dauerauftrages verlangt werden.

<sup>3</sup> Sind mindestens zwei ganze Monatspauschalen zur Zahlung fällig, so ist die Gemeinde Glarus Süd berechtigt, den Betreuungsplatz auf Ende des laufenden Monats ohne weitere Frist zu kündigen.

## VI. Organisation Betreuungsalltag

### Art. 18 Betreuungseinheiten

		Chinderburg Schwanden Krippe	Chinderburg Schwanden Hort*	Hort Mittlödi	Hort Linthal
	Öffnungszeiten	Mo – Fr	Mo – Fr	Mo – Fr	Mo/Di/Do/Fr
	<b>Betreuung Vorschulkinder</b>				
A	Ganzer Tag	06.00 – 18.00			
B1	Morgen inkl. Mittagessen	06.00 – 12.15			
B2	Nachmittag inkl. Mittagessen	11.15 – 18.00			
	<b>Betreuung Schulkinder</b>				
C	Frühstückstisch		06.00 – 08.00	06.00 – 08.00	
D	Mittagstisch		11.30 – 13.15	11.30 – 13.45	11.30 – 13.15
E	Ganzer Nachmittag		13.15 – 18.00	13.45 – 18.00	13.15 – 17.30
F	Später Nachmittag		15.15 – 18.00	15.15 – 18.00	15.15 – 17.30
G	Schulferien ganztags		06.00 – 18.00		
H1	Schulferien Morgen		06.00 – 12.15		
H2	Schulferien Nachmittag		11.15 – 18.00		

\* Das Frühstück in der Chinderburg wird um 7.00 Uhr eingenommen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, ihr Kind/ihre Kinder vor 7.00 Uhr vorbeizubringen.

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Stundenplan der örtlichen Schule. Die Tagesstrukturenkonferenz kann entsprechende Anpassungen vornehmen.

### Art. 19 Umfang der Betreuung

<sup>1</sup> Die Betreuung umfasst die Verpflegung, die Hausaufgabenbetreuung und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Dazu gehört auch die Übernahme von „Ämtli“. Bei Kleinkindern wird über Mittag auf eine Schlafenszeit geachtet.

### Art. 20 Wege

<sup>1</sup> Die Verantwortung für den Weg zwischen Betreuungseinrichtung und Schule, respektive Betreuungseinrichtung und Wohnort, liegt bei den Erziehungsberechtigten. Für Unfälle auf dem Weg wird nicht gehaftet.

<sup>2</sup> Während des Wechsels zwischen Schule und Betreuungseinrichtung besteht weder für die Lehrpersonen noch für das Betreuungsteam eine Aufsichtspflicht.

#### **Art. 21 Präsenzzeiten**

<sup>1</sup> Die Kinder müssen pünktlich, zur vereinbarten Zeit in der Betreuungseinrichtung abgegeben und abgeholt werden.

<sup>2</sup> Wird ein Kind mehrmals zu spät abgeholt, kann vom Vertragsnehmer pro Fall ein Unkostenbeitrag (bis max. Fr. 200.00) erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verlassen der Betreuungseinrichtung ist den Kindern untersagt. Schriftliche Ausnahmegesuche (Besuche bei Kameraden, frühzeitiges nach Hause gehen, etc.) können von der Leitung bewilligt werden. Während dieser Zeit wird jegliche Haftung abgelehnt. Die Betreuungseinheiten werden unverändert verrechnet.

<sup>4</sup> Wird ein Kind ausnahmsweise von einer, dem Betreuungspersonal unbekanntem Person abgeholt, ist die Leitung vorher zu informieren. Diese Person hat sich beim Abholen des Kindes auszuweisen.

#### **Art. 22 Besuch Freizeitangebote und Therapien**

<sup>1</sup> Nach vorgängiger Absprache mit der Leitung können Kinder während der Betreuungszeit eine Therapie oder ein privates Freizeitangebot besuchen.

<sup>2</sup> Die Kinder werden nicht durch das Personal der Betreuungseinrichtung dahin begleitet. Sobald das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt, geht die volle Verantwortung auf die Erziehungsberechtigten über.

<sup>3</sup> Die Betreuungseinheiten werden unverändert verrechnet.

#### **Art. 23 Absenzen der Kinder**

<sup>1</sup> Kurzfristige Absenzen (z. B. wegen Krankheit o. ä.) sind bis spätestens 08.00 Uhr des betreffenden Tages zu melden.

<sup>2</sup> Für planbare Absenzen muss mindestens eine Woche im Voraus eine schriftliche Meldung an die Leitung erfolgen.

#### **Art. 24 Verpflegung**

<sup>1</sup> Benötigt ein Kind aufgrund von Allergien spezielle Nahrungsmittel, werden die Mahlzeiten entsprechend dem Bedürfnis des Kindes angepasst. Für die Mehrkosten wird ein Unkostenbeitrag vereinbart.

#### **Art. 25 Krankheit und Unfall**

<sup>1</sup> Kranke Kinder (Fieber, Durchfall, Erbrechen, Augenentzündungen, ansteckende Krankheiten) dürfen die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.

<sup>2</sup> Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während seines Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung, werden die Erziehungsberechtigten telefonisch informiert. Es liegt im Ermessen der verantwortlichen Betreuungsperson zu bestimmen, wann ein Kind abgeholt werden muss. Bei Bedarf wird durch die verantwortliche Betreuungsperson ein Arzt konsultiert. Alle Spesen, wie Transport- oder Behandlungskosten, gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

#### **Art. 26 Impfungen**

<sup>1</sup> In Gemeinschaftseinrichtungen wie Hort und Krippe besteht eine erhöhte Ansteckungsgefahr. Es wird daher erwartet, dass die Kinder gemäss schweizerischem Impfplan geimpft sind oder noch geimpft werden.

<sup>2</sup> Eltern, welche ihre Kinder nicht impfen, tragen ein erhöhtes Risiko und die Verantwortung für allfällige Folgen für ihre Kinder.

#### **Art. 27 Medikamente**

<sup>1</sup> In den Betreuungseinrichtungen werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Die Ausnahme sind Medikamente, welche die Erziehungsberechtigten mit Angabe der genauen Dosierung (schriftlich) zu diesem Zweck der Leitung abgegeben haben.

#### **Art. 28 Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Eine erziehungsberechtigte Person oder eine dem Betreuungspersonal bekannte Drittperson muss immer telefonisch erreichbar sein. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, der Leitung laufend die aktuellen Kontaktdaten bekannt zu geben.

#### **Art. 29 Haftung und Versicherung**

<sup>1</sup> Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

#### **Art. 30 Schliessung der Betreuungseinrichtung in Ausnahmesituationen**

<sup>1</sup> In Ausnahmesituationen kann die Leitung zusammen mit der vorgesetzten Stelle die vorübergehende Schliessung der Betreuungseinrichtung veranlassen.

<sup>2</sup> Bei einer Schliessung in einer Ausnahmesituation besteht weder ein Anrecht auf Rückvergütung der Betreuungskosten noch auf Schadenersatzansprüche.

### **VII. Zusammenarbeit mit den Vertragsnehmern/Erziehungsberechtigten**

#### **Art. 31 Form der Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungsteam und den Vertragsnehmer/Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung, damit allfällige unterschiedliche Erziehungsauffassungen das Kind nicht belasten oder verunsichern. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und Information.

<sup>2</sup> Das Betreuungsteam und das Verwaltungspersonal untersteht der Schweigepflicht.

### Art. 32 Rechte der Vertragsnehmer / Erziehungsberechtigten

- <sup>1</sup> Rechte der Vertragsnehmer / Erziehungsberechtigten sind:
- a. Regelmässige Information und Austausch über die Situation des Kindes
  - b. Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis
  - c. Wahrung der Persönlichkeit des Kindes

### Art. 33 Pflichten der Vertragsnehmer

- <sup>1</sup> Pflichten der Vertragsnehmer sind:
- a. Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen
  - b. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam
- <sup>2</sup> Missachtung der Pflichten kann einen Ausschluss des Kindes aus der Betreuungseinrichtung zur Folge haben.

### Art. 34 Probleme und Beschwerden

- <sup>1</sup> Erste Ansprechperson bei Problemen / Beschwerden ist immer die Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Die vorgesetzte Stelle wird dann kontaktiert, wenn Angelegenheiten nicht im direkten Gespräch gelöst werden können.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 35 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Verfügungen der Leitung und ihrer vorgesetzten Stelle können beim Departement Schule und Familie angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Glarus.

### Art. 36 Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
- <sup>2</sup> Alle bisherigen Reglemente und Verordnungen für Betreuungsangebote von schul- und vorschulpflichtigen Kindern in Glarus Süd treten auf diesen Zeitpunkt hin ausser Kraft.

Nidfurn, 20. Januar 2021

#### DEPARTEMENT SCHULE UND FAMILIE

Departementsvorsteher/  
Schulkommissionspräsident

  
Hansueli Rhiner



Departementsleiter  
Schule und Familie

  
Peter Zentner